

# Volle Pötte

**ÄNDERUNGEN** In vielen Details neu oder deutlich ausführlicher zeigt sich der IMDG-Code in der Fassung 36-12. Da hilft mal wieder nur eine Tabelle.



Mit dem neuen IMDG-Code ändern sich die Trennvorschriften.

**D**ie Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (IMDG-Code) ändern sich turnusgemäß zum 1. Januar 2014. Die deutsche Übersetzung wurde mit einer Veröffentlichung im Verkehrsblatt 23/2013 bereits Ende 2012 verkündet.

Basis der neuen Vorschriften ist die 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese wurden für die anderen Verkehrsträger ebenfalls umgesetzt, bei Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt verbindlich zum 1. Januar 2013 mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist, für den Luftverkehr mit der 54. Ausgabe der IATA-DGR ohne Übergangsfrist ebenfalls zum 1. Januar 2013.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code, Amendment 36-12 auf freiwilliger Basis aber bereits seit Anfang 2013 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für alle Verkehrsträger zu ermöglichen.

Die nationale Gefahrgutverordnung See (GGVSee) wird im Laufe des Jahres 2013 angepasst werden.

Mit dem Amendment 36-12 stehen wieder einige gravierende Änderungen an. Die Details sind in einer Tabelle im Vergleich zum Amendment 35-10 erfasst (siehe Kasten).

## Arbeitshilfen nicht nur für Teil 7 nötig

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- › Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 ADR werden völlig neu strukturiert und an die Formulierungen bei ADR/RID angepasst
- › Es werden zehn neue UN-Nummern in der Gefahrguttabelle hinzugefügt und wieder viele Details in der Tabelle geändert
- › Transporte von Maschinen und Geräten mit Treibstoffen werden neu geregelt – dies betrifft z.B. Notstromaggregate mit Dieseltanks
- › Für Transporte mit Trockeneis oder anderen Kühlmitteln werden neue Vorschriften eingeführt, u.a. eine Kennzeichnung der Packstücke und Fahrzeuge bzw. Container
- › Die Vorschriftenstruktur für die Trans-

portbedingungen für Lithiumbatterien wird modifiziert, die Klassifizierungskriterien nun im neuen Abschnitt 2.9.4 zusammengefasst

- › Normierung der Schriftgröße für UN-Nummern auf Versandstücken
- › Überarbeitung vieler Verpackungsanweisungen, z.B. neue P207 für Spraydosen
- › Der Teil 7 mit Vorschriften zur Beförderung wurde völlig überarbeitet und neu strukturiert. Dies betrifft unter anderem auch die Zusammenladeverbote und Trennvorschriften.

**Jürgen Werny**

Gefahrgutexperte, München

## IMDG online

Eine Übersicht über die Neuerungen als tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen (Amendment 35-10) und der neuen Regelungen (Amendment 36-12) des IMDG-Code steht unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) in der Rubrik Vorschriften als Download bereit.